

UFERSCHUTZPLANUNG

Gemäss See- und Flussufergesetz

Mit Änderung des Zonenplanes und des Schutzzonenplanes, sowie teilweise Aufhebung des Überbauungsplanes mit Sonderbauvorschriften Nr. 5 Oberes Kandergrien

Nr. 9 Weekendweg

ÄNDERUNG **ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

Die Uferschutzplanung besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Realisierungsprogramm
- Technischer Bericht

Datum: 24. Januar 2024

2208_333_Spiez_USP9_gAend_USV_240124.docx

1. Wirkungsbereich
Artikel 1
(unverändert)

2. Stellung zur Grundordnung
Artikel 2
(unverändert)

3. Uferschutzzone (USZ B)
Artikel 3
(unverändert)

4. Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen Bausektor A (BS A)
Artikel 4
(unverändert)

5. Freifläche nach SFG
Artikel 5
1 Die Freifläche nach SFG ist eine öffentlich zugängliche Fläche für Erholung und Sport.
2 **Sofern nichts anderes bestimmt, dient die Freifläche F6 dient** als Spiel-, Liege- und Badeplatz. Sie ist als einfacher Rasenplatz zu erhalten **und in den spezifisch ausgewiesenen Bereichen ökologisch aufzuwerten. Ausserhalb des ökologischen Aufwertungsbereichs und des Bereichs zur Wiederherstellung naturnaher Ufer B sind Zugelassen ist** die Erstellung eines Gebäudes für Garderoben- und WC-Anlagen, **einfache Spielgeräte, Picknicktische und Sitzbänke, eine ungedeckte Veloabstellanlage, eine Halterung für Wassersportgeräte und eine (Kaltwasser-)Dusche zugelassen. Für den Ein- und Ausstieg für Badende sind Leitern zu montieren.** Die bestehende Bootseinwasserungsstelle kann erhalten und wenn nötig erneuert werden.

6. Uferweg
Artikel 6
(unverändert)

7. Besondere Massnahmen, Schutz von Bäumen und Baumgruppen
Artikel 7
(unverändert)

Artikel 7.1
7.1 **Bereich zur Wiederherstellung naturnaher Ufer B**
1 **Der Bereich B hat die Revitalisierung des Seeufers zum Ziel und dient der Uferaufwertung und der Erholung.**
2 **Land- und gewässerseitige Aufwertungsmassnahmen, Buhnen zur Stabilisierung des Ufers sowie Erholungs- und Badenutzungen sind zulässig.**
3 **Neue Anlagen der Bootsstationierung sind nicht zulässig.**

Artikel 8

8. Empfindlichkeitsstufe
gemäss Lärmschutz-
Verordnung (LSV)

(unverändert)

Artikel 9

9. Inkraftsetzung

1 Der Uferschutzplan tritt mit Genehmigung durch **das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern** in Kraft.

2 Die Änderung der Uferschutzplanung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Geringfügige Änderungen nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Publikation im amtlichen Anzeiger vom

Publikation im Amtsblatt vom

Öffentliche Auflage vom bis

Einspracheverhandlung am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Spiez, den

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: